

# RS OGH 1987/2/17 14ObA8/87, 9ObA285/97w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1987

## Norm

ABGB §1157

## Rechtssatz

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers reicht nicht so weit, daß er verpflichtet wäre, dafür zu sorgen, daß zwei Arbeitskollegen, die sich miteinander nicht vertragen, im Betrieb nicht nur nicht mehr gemeinsam arbeiten, sondern überhaupt keinen Kontakt mehr miteinander haben. Der Arbeitgeber ist auch nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zwischen zwei Arbeitnehmern ein gutes Arbeitsklima herrscht.

## Entscheidungstexte

- 14 ObA 8/87

Entscheidungstext OGH 17.02.1987 14 ObA 8/87

- 9 ObA 285/97w

Entscheidungstext OGH 10.12.1997 9 ObA 285/97w

Vgl aber; Beisatz: Der Arbeitgeber ist aber im Rahmen der ihn treffenden Fürsorgepflicht verpflichtet, bei ehrverletzenden Äußerungen zwischen in seinem Betrieb tätigen Arbeitnehmern Abhilfe zu schaffen. - Entlassung (T1) Veröff: SZ 70/257

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0021611

## Dokumentnummer

JJR\_19870217\_OGH0002\_014OBA00008\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>